

## Vorwort

In ihrem Beitrag „**Sexueller Missbrauch von Kindern – Fragen der Beweiswürdigung aus revisionsgerichtlicher Sicht**“ vermittelt **Bartel** den aktuellen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Beweiswürdigung nach § 261 StPO bei sexuellem Missbrauch von Kindern.

In Konstellationen, in denen Aussage gegen Aussage steht, ist es einerseits möglich, die Verurteilung eines Angeklagten allein auf die Aussage des Kindes zu stützen, andererseits sind besondere Anforderungen sowohl an die Sachverhaltsaufklärung (§ 244 Abs. 2 StPO) als auch an die Beweiswürdigung (§ 261 StPO) gestellt. Grundsätzlich handelt es sich um ureigene Aufgaben des Tatrichters, andererseits sind bei Fallkonstellationen, die die Sachkunde des Richters übersteigen, Sachverständige (namentlich der Aussagepsychologie) hinzuzuziehen, um die anstehenden Beweisfragen auf einer breiteren Basis beantworten zu können. Dabei darf die Beantwortung der Beweisfrage – beruht die Aussage auf einem wirklichen Erlebnis? – nicht an den Sachverständigen delegiert werden.

Die **Autorin** betont: Das tatrichterliche Prüfprogramm ist nicht identisch mit dem der aussagepsychologischen Methode. Der Tatrichter hat nicht von der Unwahr- oder Nullhypothese auszugehen.

Das methodische Grundprinzip richterlicher Beweiswürdigung besteht darin, alle für und gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben sprechenden Beweisanzeichen festzustellen, ihre Bewertungsrichtung festzulegen und im Rahmen einer umfassenden Gesamtschau gegeneinander abzuwägen.

Das aussagepsychologische Prüfsystem unter der Leitfrage

*Hätte dieser Zeuge mit seiner Aussagekompetenz unter den gegebenen Befragungsumständen und möglichen Einflüssen Dritter diese Aussage auch erstatten können, ohne dass sie auf einem realen Erlebnishintergrund basiert?*

bezieht sich demgegenüber ausschließlich auf die Untersuchung der Aussage des (einzigen) Belastungszeugen selbst, dies aber in einem umfassenden Programm, in dem die allgemeine und domänenspezifische Aussagekompetenz der Auskunftsperson mit der Qualität der Aussage abgeglichen wird und nur im Falle einer die Aussagekompetenz übersteigenden Qualität der Aussage dieser ein Erlebnishintergrund attestiert werden kann.

Für die Fälle, in denen sich – regelmäßig – ergibt, dass die Sachkunde des Tatrichters nicht ausreicht und ein Sachverständigengutachten eingeholt werden sollte, hat die höchstrichterliche Rechtsprechung das Kriterium der „besonderen Umstände in der Person“ der Auskunftsperson entwickelt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um psychische Beeinträchtigungen (pathologische Störungen), die im Grundsatz die Aussagefähigkeit der Auskunftsperson betreffen. Problematisch wird diese Eingrenzung dort, wo Störungen oder psychische Defizite unentdeckt bleiben, weil sie mit dem Mittel des einfachen juristischen Interviews nicht ohne weiteres aufzuklären

sind, eine qualifizierte psychologische Exploration (Beispiel: Test-Fragebogen SCID 5) aber die Aufklärungslücke beseitigen könnte.

Nach der Interpretation der höchstrichterlichen Rechtsprechung bei KK-Krehl, 2023, § 244 Rn. 51 soll es deshalb bereits ausreichen, wenn Anhaltspunkte für eine solche Störung vorliegen (BGH NStZ 2010, 100, 101; Krehl NStZ 2020, 374, 376, anders aber der Sache nach BGH NStZ 2022, 372, 373.)

Zu Recht wird von der **Autorin** dazu in ganz allgemeiner Form postuliert, dass in schwierigen Beweislagen das aussagepsychologische Gutachten die Entscheidungsgrundlage verbessere (ähnlich KK Herdegen, 5. Auflage § 244 Rn. 31; vgl. dazu auch Deckers FS Schwenn, 2024, Aktuelles zu Wert und Nutzen der Erkenntnisse der Aussagepsychologie für den Strafprozess in schwierigen Beweislagen, S. 89 ff.). Der Einwand Krehls, dies begründe nicht die Pflicht, in solchen Konstellationen ein aussagepsychologisches Gutachten einzuholen (KK-Krehl Rn. 50), muss ins Verhältnis zu den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 261 StPO gesetzt werden, wie sie die **Autorin** mitteilt: Das Tatgericht ist zu einer sorgfältigen Inhaltsanalyse der Aussage, einer möglichst genauen Prüfung der Entstehungsgeschichte der belastenden Angaben, der Bewertung feststellbarer Aussagemotive sowie zu einer Prüfung von Konstanz, Detailliertheit und Plausibilität der Angaben verpflichtet (vgl. BGH, Urteil vom 16. Dezember 2021 – 3 StR 302/21, NStZ 2022, 372; Urteil vom 13. Oktober 2020 – 1 StR 299/20, Rn. 9; Beschluss vom 19. Mai 2020 – 2 StR 7/20, Rn. 4 ff.).

Schließlich bringt die **Autorin** die Notwendigkeit, ein aussagepsychologisches Gutachten einzuholen, an, in Fällen, in denen es Anlass zu der Annahme gibt, die Aussage der einzigen Auskunftsperson könne durch Suggestion beeinflusst sein. Bei dieser Sachlage muss insbesondere die Entstehungsgeschichte der Aussage in allen Einzelheiten aufgearbeitet werden.

Eine klare Absage erteilt die **Autorin** solchen Bestrebungen, die sich für eine Beweiserleichterung für (kindliche) Auskunftspersonen einsetzen, die nach dem Erleben eines Traumas eine Aussage erstatten sollen.

Dazu besteht nach den Regeln der Strafprozessordnung keine Rechtsgrundlage und im Hinblick auf die bestehenden empirisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse der Gedächtnispsychologie kein Anlass (vgl. dazu die Beiträge von **Oeberst** sowie **Niehaus/Krause** mwN in diesem Band).

Zu den „**juristisch relevanten Charakteristika des autobiographischen Gedächtnisses**“ verhält sich der sich anschließende Beitrag von **Oeberst**.

Das Gedächtnis ist ein Geschenk der Götter formuliert Daniel L. Schacter in der Einleitung zu seinem im Jahre 2005 in Deutschland erschienen Buch „Aussetzer, wie wir vergessen und wie wir uns erinnern“, und jeder Mensch, der sich dauerhaft auf ein gutes Gedächtnis stützen kann, weiß dessen Segnungen zu schätzen. Es handelt sich um eine, das Individuum konstituierende Befähigung, die den Menschen auszeichnende Fähigkeit zu denken ist mit dem Gedächtnis unmittelbar verknüpft.

Umso schmerzlicher erlebt das Individuum den partiellen oder totalen Verlust des Gedächtnisses, die vielzähligen störenden Einflüsse, denen Wahrnehmungen, Speicherungen und Erinne-

rungen ausgesetzt sein können. Es verwundert daher nicht, dass gerade in justiziellen Verfahren, in denen Menschen als Zeugen eine funktionale Prozessrolle einnehmen die Fiktion des Gedächtnisses als Lieferant eines getreuen Abbildes der Wirklichkeit lange persistiert hat.

In der juristischen Literatur ist die Fragilität des Zeugenbeweises erst im Jahre 1970 von Karl Peters in den „Fehlerquellen im Strafprozess“ im Rahmen einer Untersuchung von Wiederaufnahmeverfahren in Deutschland in aller Deutlichkeit aufgezeigt worden.

Parallel dazu hat sich in der Psychologie die in der Zeit des Nationalsozialismus unterbrochene Entwicklung der Aussage- und Gedächtnispsychologie rekonstruieren können.

Nach Undeutsch, Trankell und Arntzen hat sich die Rezeption der wissenschaftlichen Erkenntnisse über störende Einflüsse auf das Gedächtnis, deren Faktoren und Bedingungen in den 70iger Jahren des vorigen Jahrhunderts in deutschen Gerichtssälen ausgebreitet.

Die Beschäftigung mit der zunehmenden wissenschaftlichen Forschung zu den Einzelheiten, Ursachen und Auswirkungen verschiedener Einflüsse auf Gedächtnisleistungen und -Inhalte hat sich nur sehr zögerlich entwickelt. Sie erhielt aber ihren gesellschaftspolitischen und rechtspolitischen Schub, als in spektakulären Verfahren wie dem „Montessori Prozess“ in Münster und den „Wormser Prozessen“ überdeutlich wurde, dass die vielbeschworene ureigene richterliche Aufgabe, eine Zeugenaussage sachlich zutreffend zu bewerten, in verschiedenen Fallkonstellationen an ihre Grenzen kam und es unerlässlich wurde, fachwissenschaftliche Hilfe zu beanspruchen, um die Richtigkeit der Einzelfallentscheidung zu gewährleisten.

Die **Autorin** zeigt einerseits die Fehlerquellen auf, die zu Veränderungen der Gedächtnisinhalte bzw. der Reproduktion der Erinnerungen bedingen können (Beispiele: Autosuggestion, Fremdsuggestion). Sie sind vielfältig und verlangen vielfach, dass sie als Alternativen zur Wahrnehmung einer von der Auskunftsperson präsentierten Aussage geprüft werden. Immerhin hängen auf der Seite fraglicher Opfer wie auch fraglicher Täter existentielle Entscheidungen daran.

Immer wieder sollte in diesem Kontext darauf hingewiesen werden, dass die hypothetische Annahme eines störenden Einflusses auf das Gedächtnis (intern wie extern bedingt) die Auskunftsperson nicht desavouiert, also kein Leistungsversagen attestiert, sondern allgegenwärtige menschliche Phänomene widerspiegelt und schließlich der betroffenen Person auch die Perspektive eröffnet, darüber nachzusinnen, ob das vermeintliche traumatische Erlebnis nur eine Fiktion war. Möglicherweise können dann die sozialen Gräben, die durch die artikulierten Vorwürfe entstanden sind, auch wieder überwunden werden.

Andererseits zeigt die **Autorin** mit zahlreichen empirischen Belegen die Bereiche auf, in denen das Gedächtnis – regelmäßig – außerordentlich zuverlässig funktioniert – etwa wenn die Ereignisse, um die es geht, die auf die Person selbst bezogen sind, im autobiographischen Kontext stehen, ferner, wenn sie außerordentlichen – auch traumatisierenden – Charakter haben und/oder überlebenswichtige Gedächtnisattribute betreffen. Hier liegt der eigentliche Schwerpunkt des Beitrages, der einen Kontrapunkt zu der Annahme stellt, ein traumatisches Ereignis führe häufig zu Gedächtnisverlusten und es sei daher unangebracht, an einen betroffenen Zeugen die analytischen Maßstäbe der aussagepsychologischen Methode anzulegen (zu den besonderen – über-

lebensnotwendigen – Befähigungen des Menschen gehört es im Übrigen grundsätzlich auch, Gesichter wiederzuerkennen, um wohlgesonnene von feindlichen Personen gut unterscheiden zu können, vgl. dazu: Douwe Draaisma, *Das Buch des Vergessens*, 2012).

Korrelierend damit finden wir in der BGH-Rechtsprechung zu solchen Konstellationen einen erhöhten Erwartungsmaßstab wieder, wenn solche – traumatische – Erlebnisse abgefragt werden: Es wird vielfach nicht toleriert werden dürfen oder mit Skepsis betrachtet und bewertet werden müssen, wenn die Auskunftsperson sich darauf beruft, körpernahe (Übergriffs-)Handlungen nicht mehr zu erinnern oder sich bei unterschiedlichen Schilderungen in verschiedenen Vernehmungen auf den traumatisierenden Charakter des Ereignisses zurückzieht, auf dissoziative Amnesie oder Verdrängung reklamiert (BGH 4 StR 62/22 = StV 2023, 367; 4 StR 96/22 = StV 2023, 368; 4 StR 457/21 = StV 2023, 371).

Paradigmatisch setzt sich die **Autorin** mit der Entstehungsgeschichte von Phänomenen mit Vorwürfen ritueller (sexueller) Gewalt und mind-control (Nick/Schröder/Briken/Richter-Appelt, 2018) auseinander. Man fühlt sich bei jenem Phänomenbereich an die Technik erinnert, fake news so lange zu kolportieren, bis sie eine eigene (neue) Wirklichkeit erschaffen.

Die **Autorin** zeigt auf, dass es keinerlei gesicherte Basis zur Verifikation gibt und belegt damit einmal mehr, wie essentiell es ist, nach den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung zu fragen.

Aus *neurobiologischer* Perspektive flankiert wird der Beitrag von **Oeberst** durch den folgenden Beitrag von **Gamer/Pfundmair**, die sich mit der „**Neurobiologie und Traumaforschung als Alternativen zur Aussagepsychologie?**“ auseinandersetzen und diese Frage einer **kritischen Überprüfung** unterziehen.

Die Suche nach wissenschaftlich fundierten, objektiv messbaren Faktoren, die es ermöglichen, die Aussage einer Auskunftsperson als wahr oder unwahr zu qualifizieren, hat eine lange Geschichte.

Alison Winter hat diese in ihrem Buch „*Memory, Fragments of an Modern History*“, University of Chicago 2012, ausführlich für die Forschung in den USA nachgezeichnet und die gesellschafts-politischen Implikationen des jeweils vermeintlichen Wissensstandes aufgezeigt (von der „Wahrheitsdroge“ über den „Lügendetektor“ bis zur Hirnforschung).

Die Aussagepsychologie formuliert demgegenüber das Wissen um die Grenzen der Erkenntnis-möglichkeiten und hinterlässt damit – notwendig – Unzufriedenheit.

Der „Stein des Weisen“ (Lapislazuli) liegt bei der Suche nach der Wahrheit eben eher in der Erkenntnis um die Relativität, der Fähigkeit, mit Wahrscheinlichkeiten zu arbeiten, den Zweifel in die gedankliche Arbeit einzustellen, das Aussagematerial sorgfältig zu prüfen, es in einer Gesamtbetrachtung abzuwägen und erst dann abschließend zu bewerten.

Dass dies gerade im Strafprozess geschehe, der im Falle einer Verurteilung dem Angeklagten ein Übel zufügt – wenn er eine Sexualstraftat zum Gegenstand hat, regelmäßig mit erheblichen Folgen –, gebieten das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG und die Unschuldvermutung aus Art. 6. Abs. 2 EMRK.

**Gamer/Pfundmair** zeigen auf, dass die Suche nach Alternativen zur Aussagepsychologie sich aktuell in Deutschland auf die Neurobiologie und die Traumaforschung konzentriert unter den Fragestellungen:

Bilden sich Spuren einer Missbrauchstat im Gehirn (Neurobiologie) oder in körperlichen oder psychischen Symptomen (z. B. Körpererinnerungen) ab?

Kann die Existenz eines Traumas oder einer PTBS (Posttraumatische Belastungsstörung) Erinnerungslücken hervorrufen und können diese zum Beweis herangezogen werden, dass ein sexueller Übergriff stattgefunden haben muss?

Kann mit der Existenz eines Traumas die Anwendung der aussagepsychologischen Methode ganz oder in Teilen infrage gestellt werden?

Die Probleme werden von der **Autorin** und dem **Autoren** erörtert anhand eines Falles, in dem das fragliche Ereignis lange zurückliegt und die Erinnerung – nach langjähriger „Verdrängung“ – im Rahmen einer Therapie (re-?)aktiviert worden ist (vgl. dazu instruktiv: Kröber, Die schrittweise interaktive Entstehung einer Fehlbeschuldigung sexuellen Missbrauchs, FPPK 2013, 240 ff.).

In dem Beitrag von **Oeberst** in diesem Band ist ausführlich dargelegt, was *gedächtnispsychologisch* von dem aus der Tiefenpsychologie stammenden und seither populärwissenschaftlich vielfach verwendeten Begriff der Verdrängung zu halten ist (vgl. auch Daniel L. Schacter in „Aussetzer: Wie wir vergessen und uns erinnern“, 2005, S. 128 ff.; instruktiv zur – unter Beweiswürdigungsgesichtspunkten unzureichenden – Erklärung von Erinnerungslücken wegen „Verdrängung“: BGH NStZ 2003, 276). Die **Autorin** und der **Autor** zeigen auf, dass in der neurobiologischen Forschung bislang keine hinreichend zuverlässigen Ergebnisse erzielt worden sind, die valide Inferenzen (Rückschlüsse) auf die inhaltliche Bewertung einer Aussage zulassen.

Der Bewertung klinischer Diagnosen – PTBS – zur Bestätigung strafrechtlich relevanter Ereignisse als deren Ursache und – noch kritischer – die Annahme, bestimmte körperliche oder psychische Symptome könnten mit spezifischen traumatischen Ereignissen verknüpfbar sein, erteilen die **Autorin** und der **Autor** eine klare Absage und benennen dafür die wesentlichen Faktoren.

Zum gedächtnispsychologischen Kontext trägt der Beitrag eine gründliche wissenschaftliche Ableitung für die Annahme vor, dass unter Stress oder sogar Trauma erlebte Ereignisse regelmäßig besser erinnert werden als emotional weniger aufgeladene Situationen (so auch Oeberst in diesem Band; Daniel L. Schacter, „Aussetzer: Wie wir vergessen und uns erinnern“, 2005, S. 255 ff., spricht von den sog. persistierenden und sich aufdrängenden Erinnerungen).

Der Rede von partiellen oder komplexen Amnesien (dissoziative Amnesie) stellen sich die von diesem Beitrag vermittelten Forschungsergebnisse entgegen. Gleichwohl setzt sich der Beitrag dafür ein, Erkenntnisse der Neurobiologie und der klinischen Psychologie dort zu nutzen, wo es darum geht, emotionale Gedächtnisprozesse zu verstehen. Eine Alternative zur aussagepsychologischen Begutachtung erwachse daraus indes nicht (vgl. Pfundmair/Gamer, FPPK 2013, S. 108 ff.)

Die Aussagepsychologie solle sich methodisch offen für Weiterentwicklungen zeigen und weitere Forschungsfelder bearbeiten, etwa zur Konstanz und/oder Lügenkompetenzen, sowie – soweit

möglich – Untersuchungen zur Effektivität des komplexen Zusammenspiels aller aussagepsychologischen Prüfbausteine anstoßen.

**Niehaus/Krause** legen mit ihrem Beitrag „**Emotionalisierende Argumentationsstrategien gefährden Opferinteressen und rechtsstaatliche Prinzipien**“ eine veritable Streitschrift zu solchen Bestrebungen vor, Auskunftspersonen, die ein – fragliches – Trauma erlitten haben, im Strafprozess Beweiserleichterung zu schaffen und der in höchstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. nur BGH StV 2000, 243 ff.) und aussagepsychologischer Begutachtung basierten Maßstäben der Glaubhaftigkeitsprüfung ihrer Aussage partiell zu entziehen.

Die **Autorin** und der **Autor** zeigen in ihrem Beitrag in eindringlicher Form Bestrebungen aus kinder- und jugendpsychiatrischer sowie psychotherapeutischer Sicht auf, die Anwendung und Anerkennung der Erkenntnisse der aussagepsychologischen Wissenschaften in der Justiz zurückzudrängen und/oder mit psychotraumatologischen Ansätzen zu konterkarieren. Die aussagepsychologische Begutachtungsmethode sei ungeeignet, die Aussage von Kindern/Jugendlichen, die ein Trauma erlebt hätten, sachgerecht zu beurteilen. Die „Nullhypothese“ und das daraus folgende Prüfungsmodell der Alternativhypothesen – so die Kritik – überfordere die Probanden und unterstelle ihre Aussage als unwahr bis zum Beweis des Gegenteils und betrachte damit den jungen Zeugen inzidenter als Lügner.

Namentlich die – unbelegten (vgl. dazu den Beitrag von **Oeberst** in diesem Band) – Behauptungen von einem vollständigen Gedächtnisverlust und/oder einem besonderen Traumagedächtnis (Michaela Huber, München) machen die Runde am Tisch des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Publikationen 2018; Fegert et al., 2018; Fegert/Plener, 2016; Schoon/Briken, 2019). Die Teilnehmerin M. Huber, die sich als Spezialistin für multiple Persönlichkeiten und dissoziative Amnesien ausweist (vgl. die verschiedenen Publikationen von Huber, etwa: Multiple Persönlichkeiten – Überlebende extremer Gewalt; Multiple Persönlichkeiten. Seelische Zersplitterung nach Gewalt; Viele Sein. Ein Handbuch) ist wohl auch als die Berichterstatterin für das Gefahrennarrativ von Fällen der rituellen Gewalt und des Phänomens der „mind control“ verantwortlich, die – obschon deren Existenz angesichts fehlender empirischer und kriminalistischer Evidenz stark zu bezweifeln ist – inzwischen sogar vereinzelt Ermittlungsbehörden und Strafjustiz beschäftigen (vgl. hierzu zwei Veröffentlichungen von Niehaus/Krause, 2023).

Wenn sich in diesem Kontext die Kritiker des aussagepsychologischen Begutachtungssystems des Bildes bedienen, dass der Bundesgerichtshof um den Hypothesen prüfenden Ansatz einen „Betonsarkophag“ gelegt habe (gemeint ist wohl vor allem die Entscheidung BGHSt 45, 164), lassen sie außer Acht, dass das Denken in (naheliegenden) Alternativen (vgl. dazu: Prüfer, Sachverhaltsermittlung durch Spurenauswertung und Zeugenbefragung am Beispiel des Schwurgerichtsprozesses, StV 1993, 602 ff.) zur Verurteilungsthese dem Strafprozess nach Art. 20 Abs. 3 GG und der Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK immanent und das Falsifikationsprinzip ein von Karl R. Popper entwickelter wissenschaftlicher, dem kritischen Rationalismus verpflichteter Ansatz und keine Erfindung der Aussagepsychologie ist.

Dass der Strafprozess die wissenschaftlichen Erfahrungssätze der verschiedenen, für ihn relevanten Disziplinen zu beachten hat, ist ein immer wieder in Revisionsentscheidungen postulierter

Grundsatz (vgl. nur: BGH 5 StR 224/08; 2 StR 7/20), was bedeutet, solange die Verfechter des psychotraumatologischen Ansatzes nicht belegbare, wissenschaftlicher Prüfung standhaltender Nachweise ihrer Behauptungen vorlegen können, bewegen sie sich im Bereich der Vermutung und können den Status wissenschaftlicher Erfahrungssätze nicht teilnehmen. Man behauptet nicht, kluge, an der Vernunft orientierte Gerichtsentscheidungen seien herzlos, wenn sie einer Aussage eines jungen Zeugen nicht folgen und es ablehnen, einem Angeklagten ein im Strafgesetzbuch vorgesehenes Übel zuzufügen. Zum einen sind freisprechende Urteile oder Einstellungen im Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO, die auf aussagepsychologischen Expertisen basieren, in den allerwenigsten Fällen mit dem Verdikt verbunden, der junge Zeuge habe bewusst falsch ausgesagt. Zum anderen zeigen **Niehaus** und **Krause** auf, dass es gerade dem Opferschutz dient, bei der Aufklärung der in Rede stehenden Sachverhalten Rationalität – „Evidenzbasis“ – walten zu lassen (so auch BGH NStZ-RR 2016, 222; StV 1995, 543; 2002, 453; 2013, 8).

Wenn man in Zusammenhang mit dem „Nathalie-Verfahren“ von Begriffen der „False-Memory-Sekte“ oder – wie die **Autorin** und der **Autor** berichten – davon lesen muss, dass das Phänomen falscher Erinnerungen eine aussagepsychologische Erfindung sei, um Missbrauch zu leugnen und Täter zu schützen, dann kann man nur ahnen, wie weit sich solche Kritiker vom Prinzip der Vernunft entfernt haben.

Da scheint es schon angebracht, dem Prinzip der kritischen Vernunft ein wenig Beton beizumischen.

Die Beiträge von **Desbuleux/Fuss**, „**Empirische Befunde zu Sexpuppen mit erwachsenem und kindlichem Erscheinungsbild – eine Einordnung**“, sowie **Lederer**, „**Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild – eine juristische Einordnung**“, befassen sich – aus psychowissenschaftlicher und juristischer Perspektive – mit der 2021 ins Strafgesetzbuch aufgenommenen Norm des § 184I StGB („Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt“ zum 01.07.2021 in Kraft getreten; BGBl. I, S. 1810).

Anknüpfend an das von **Niehaus/Krause** zuvor in anderem Zusammenhang pointierte Gegensatzpaar der Emotionalisierung vs. Verwissenschaftlichung/Wissenschaftlichkeit reiht sich diese Vorschrift – mit ihrer Entstehungsgeschichte, „Legitimation“ und den mit der Pönalisierung verbundenen Konsequenzen – ein in eine sich von Rationalität entfernenden Kriminalpolitik.

Mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe kann nach dieser Vorschrift belegt werden, wer eine körperliche Nachbildung eines Kindes oder eines Körperteils desselben herstellt anbietet oder bewirbt, damit Handel treibt oder sie zu diesem Zwecke in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einführt oder durchführt, oder sie – ohne Handel zu treiben – veräußert, abgibt oder sonst in den Verkehr bringt; mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, wer eine solche Nachbildung erwirbt, besitzt oder in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

Werden neue Vorschriften ins StGB aufgenommen, bedürfen sie der rechtspolitischen Legitimation, sie müssen das ultima-ratio-Prinzip beachten und sich auf rechtstatsächliche Untersuchungen stützen. Die Pönalisierung bestimmter Handlungen muss sich als zweckgerichtet, erforderlich und geeignet ausweisen.

## Vorwort

Dass es dem Gesetzgeber nicht gelungen ist, diese Vorgaben zu erfüllen und sowohl auf empirisch-wissenschaftlicher wie auf juristischer Ebene auf eine empirische wie rechtstatsächliche Basis als Legitimation verzichtet hat, wird in diesen Beiträgen interdisziplinär aufgeblättert und erläutert. Insbesondere die Ausführungen und Verweise von **Desbuleux/Fuss** zeigen auf, dass und was der Gesetzgeber hätte berücksichtigen können und müssen – und welche Chance er verpasst hat bzw. sehenden Auges die Forschung ignoriert hat –, bevor er eine Strafbarkeit von Verhaltensweisen einführt, die durchaus auch protektiven Charakter versprechen können.

Behauptungen – der Umgang mit Sexpuppen fördere auch die Umsetzung solcher Handlungen in die Realität (Einstiegsdroge) – müssen ebenso auf den Prüfstand gestellt werden wie die Gegenthese, der Umgang mit Sexpuppen könne gerade präventive Wirkung für den Kinderschutz haben.

Dem Bundesverfassungsgericht liegen bereits Verfassungsbeschwerden vor, die die Verfassungsgemäßheit der Norm infrage stellen.

Rüdiger Deckers, Mai 2024